

## Beschluss des Akkreditierungsrates

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Antrag:               | 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren |
| Studiengang:          | Niederlande-Deutschland-Studien, B.A.                        |
| Hochschule:           | Universität Münster  |
| Standort:             | Münster  |
| Datum:                | 06.12.2023   |
| Akkreditierungsfrist: | 01.10.2023 - 30.09.2031                                      |

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien waren nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren gleichfalls größtenteils plausibel, nur in Bezug auf ein Kriterium sah der Akkreditierungsrat Grund für eine abweichende Entscheidung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

## A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (119. Sitzung am 05./06.12.2023)

*Avisierte Auflage zum Kriterium "Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen" (§ 6 Abs. 4 StudakVO)*

*inkl. Begründung*

Im Akkreditierungsbericht ist auf Seite 7 ausgeführt, dass „die Absolventinnen und Absolventen zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement“ erhalten (vgl. auch § 19 der Prüfungsordnung) und dass „ein Beispiel in deutscher Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018)“ dem Selbstbericht beigefügt sei. Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten damit das Kriterium § 6 StudakVO (Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen) als erfüllt.

Der Akkreditierungsrat bestätigt diesen Sachstand, kommt allerdings zu einer anderen Bewertung: So wurde das Diploma Supplement einzig in einer Fassung in deutscher Sprache eingereicht – nicht aber auch in einer Fassung in englischer Sprache. Das Diploma Supplement soll durch umfassende Informationen zu der erworbenen Qualifikation die internationale Transparenz und eine angemessene akademische und berufliche Anerkennung verbessern. In der Standardform wird das Diploma Supplement in Deutschland gemäß der Hochschulrektorenkonferenz auch in englischer Sprache ausgestellt. Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage gemäß § 6 Abs. 4 StudakVO.

**B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (120. Sitzung am 13./14.03.2024):**

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst die nachfolgende Auflage 1 vorgesehen: "Die Hochschule muss gewährleisten, dass das Diploma Supplement in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung auch in englischer Sprache verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 StAkkrVO)"

Mit ihrer Stellungnahme vom 15.01.2024 hat die Hochschule ein englischsprachiges Diploma Supplement in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung vorgelegt. Aus diesem Grund kann die avisierte Auflage diesbezüglich entfallen.

